

Stadt Solothurn: Gesamtrevision der Ortsplanung Synopse Baureglement

Vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. April 2020

Inhaltsverzeichnis des neuen Baureglements der Stadt Solothurn

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3	1.4 Gemeinschaftliche Anlagen	9
§ 1 Zweck und Geltung (§ 1 KBV)	3	§ 16 Spielflächen (§ 41 KBV)	9
§ 2 Zuständige Behörde, Beschwerde (§ 2 KBV)	3	1.5 Wintergärten	10
§ 3 Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission)	4	§ 17 Wintergärten	10
§ 4 Voranfrage	4	1.6 Nebenbauten, Nebengebäude	11
§ 5 Gebühren (§ 13 KBV)	4	§ 18 Nebengebäude und Nebenbauten (§ 19 und § 28 KBV)	11
§ 6 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	5	1.7 Ästhetik	11
ZWEITER TEIL: BAUVORSCHRIFTEN	5	§ 19 Beschädigte Gebäude und Bauteile (§§ 54, 60 + 63 KBV)	11
1.1 Verkehrsraum	5	§ 20 Terrainveränderungen (§§ 20, 62, 63 + 63 ^{bis} KBV)	11
§ 7 Einfriedigungen und Stützmauern (§ 49 KBV)	5	1.8 Schutz der Umwelt und der Natur	12
§ 8 Anforderungen an Garagenvorplätze (§§ 42 + 53 KBV)	6	§ 21 Flachdächer, Begrünung	12
§ 9 Vorgärten, Vorplätze	6	§ 22 Gartengestaltung und -pflege	13
1.2 Abwasserbeseitigung	7	1.9 Ausnahmen	13
§ 10 Entwässerungsanlagen	7	§ 23 Ausnahmen (§ 138 PBG)	13
§ 11 Anzahl der Anschlüsse	7	DRITTER TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
§ 12 Versickerung von Regenwasser und Reinabwasser	7	§ 24 Inkrafttreten	14
1.3 Sicherheit und Gesundheit	8	§ 25 Aufhebung des alten Rechts	14
§ 13 Geländer und Brüstungen (§ 54 KBV)	8		
§ 14 Abstellräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV)	8		
§ 15 Baustellen (§§ 65 + 66 KBV)	9		

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
<p>Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV) erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn folgende Bestimmungen:</p>	<p>Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 1 der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61) erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn folgende Bestimmungen:</p>
ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
1. ABSCHNITT: FORMELLE VORSCHRIFTEN	
§ 1 Zwecke und Geltung (§ 1 KBV)	§ 1 Zweck und Geltung (§ 1 KBV)
<p>1 Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.</p>	<p>¹Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde.</p>
<p>2 Das Baureglement bezweckt eine aktive Gestaltung und die wirtschaftliche, gesunde und harmonische Entwicklung der Stadt als regionales Zentrum und Ort der Begegnung. Es fördert die Wohnlichkeit und die Durchgrünung der Stadt, pflegt die Landschaft und das Stadtbild und schützt deren wertvollen Teile. 3)</p>	<p>²Die Erschliessungsanlagen, die Erschliessungsbeiträge und -gebühren und die Parkierung sind in besonderen Reglementen geregelt.</p>
<p>3 Die Erschliessungsanlagen, die Erschliessungsbeiträge und –gebühren und die Parkierung sind in besonderen Reglementen geregelt.</p>	
§ 2 Zuständige Behörde, Beschwerde (§ 2 KBV)	§ 2 Zuständige Behörde, Beschwerde (§ 2 KBV)
<p>1 Baubehörde ist die Baukommission. Für Bauvorhaben, gegen die keine Einsprache vorliegt und die weder grössere städtebauliche Bedeutung haben, noch einer Ausnahmegewilligung bedürfen, wird das Stadtbauamt als Baubehörde bezeichnet.</p>	<p>¹Baubehörde ist die Baukommission. Für Bauvorhaben, gegen die keine Einsprache vorliegt und die weder grössere städtebauliche Bedeutung haben, noch einer Ausnahmegewilligung bedürfen, wird das Stadtbauamt als Baubehörde bezeichnet.</p>
<p>2 Gegen Verfügungen des Stadtbauamtes kann innert 10 Tagen bei der Baukommission Beschwerde geführt werden.</p>	<p>²Gegen Verfügungen und Entscheide der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.</p>
<p>3 Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau-Departement</p>	

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.	
§ 3 Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission)	§ 3 Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission)
Für Änderungen von Bauten, die nicht als Einzelobjekte, sondern bloss als Teile der Altstadt unter Schutz der kantonalen Altertümerversordnung stehen, ist vor Erteilung der Baubewilligung die Bewilligung der Kommission für Altstadt und Denkmalfragen einzuholen.	Für Änderungen von Bauten, die nicht als Einzelobjekte, sondern bloss als Teile der Altstadt unter Schutz der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung stehen, ist vor Erteilung der Baubewilligung durch die Baubehörde die Zustimmung der Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen einzuholen.
§ 6 Voranfrage	§ 4 Voranfrage
<p>1 Der Bauherr kann mit Zustimmung des Grundeigentümers die Baubehörde durch Voranfrage um Stellungnahme ersuchen:</p> <p>1. Zu einem Bauvorhaben:</p> <p>a) dessen Ausführung den Erlass eines Gestaltungsplanes zur Voraussetzung hätte;</p> <p>b) dessen Ausführung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Voraussetzung hätte;</p> <p>c) hinsichtlich Fragen der architektonischen Gestaltung.</p> <p>2. Zu einem Erschliessungsvorhaben.</p>	<p>¹Die Bauherrschaft kann mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die Baubehörde durch Voranfrage um Stellungnahme ersuchen:</p> <p>1. Zu einem Bauvorhaben:</p> <p>a) dessen Ausführung den Erlass eines Gestaltungsplanes zur Voraussetzung hätte;</p> <p>b) dessen Ausführung die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Voraussetzung hätte;</p> <p>c) hinsichtlich Fragen der architektonischen Gestaltung.</p> <p>2. zu einem Erschliessungsvorhaben.</p>
<p>2 Die Baubehörde ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Bewilligung oder des Entscheides anderer Behörden, zur Stellungnahme verpflichtet, sofern ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und ein rechtliches Interesse des Fragestellers besteht.</p>	<p>²Die Baubehörde ist zur Stellungnahme verpflichtet, sofern ihr alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden und ein rechtliches Interesse an der Beantwortung der Voranfrage besteht.</p>
<p>3 Die Stellungnahme bindet die Baubehörde nur in Bezug auf die beurteilten Aspekte und unter Vorbehalt der Rechte Dritter im Einspracheverfahren sowie des Erlasses eines Gestaltungsplanes. Die Verbindlichkeit der Stellungnahme erlischt nach Ablauf eines Jahres.</p>	<p>³Die Stellungnahme bindet die Baubehörde nur in Bezug auf die beurteilten Aspekte und unter Vorbehalt der Rechte Dritter im Einspracheverfahren sowie des Erlasses eines Gestaltungsplanes. Die Verbindlichkeit der Stellungnahme erlischt nach Ablauf eines Jahres.</p>
§ 5 Gebühren (§ 13 KBV)	§ 5 Gebühren (§ 13 KBV)
<p>1 Die Baubehörde erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten Gebühren. Die Ansätze richten sich nach dem städtischen Gebührentarif.</p>	<p>¹Die Beurteilung der Baugesuche, die Baukontrolle und die Überwachung der Bauten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem städtischen Gebührentarif von der Bau-</p>

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
	behörde erhoben.
2 Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen.	² Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen.
	§ 6 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund
	Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung des Stadtbauamtes.
§ 4 Baukontrolle (§ 12 KBV)	
Der Bauherr hat dem Stadtbauamt folgende Baustadien zu melden:	
<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung des Schnurgerüsts; - Fertigstellung der Kanalisationen vor dem Eindecken; - Vollendung des Rohbaus; - Bauvollendung. 	
2. ABSCHNITT: BAUVORSCHRIFTEN	ZWEITER TEIL: BAUVORSCHRIFTEN
2.1 VERKEHRSANLAGEN	1.1 Verkehrsraum
§ 8 ³⁾ Einfriedigungen und Stützmauern (§ 49 KBV)	§ 7 Einfriedigungen und Stützmauern (§ 49 KBV)
1 Einfriedigungen längs Gemeindestrassen dürfen in der Regel folgende Höhen nicht übersteigen:	¹ Einfriedigungen längs Gemeindestrassen dürfen folgende Höhen nicht übersteigen:
<ol style="list-style-type: none"> 1 Als durchbrochene Einfriedigung oder Lebhag: 1.8 m. Ein Lebhag darf nicht näher als 40 cm vom Fahrbahn- beziehungsweise Trottoirrand entfernt angepflanzt werden; 2 als undurchbrochene Einfriedigung: 1.2 m 	<ol style="list-style-type: none"> a) Als durchbrochene Einfriedigung oder Lebhag: 1.8 m Ein Lebhag darf nicht näher als 40 cm vom Fahrbahn- beziehungsweise Trottoirrand entfernt angepflanzt werden; b) als undurchbrochene Einfriedigung: 1.2 m
2 Stützmauern längs Gemeindestrassen dürfen in der Regel die Höhe von 1.2 m, zusätzlich mit Lebhag oder aufgesetzter durchbrochener Einfriedigung 1.8 m, nicht über-	² Als durchbrochen gilt eine Einfriedigung, wenn der Anteil der Öffnungen mindestens 15 % beträgt.

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
schreiten.	
3 Im Interesse des Ortsbildes, aus Gründen des Immissionsschutzes oder bei ausserordentlichen topografischen Verhältnissen kann die Baubehörde Auflagen bezüglich Gestaltung und Lage sowie eine andere Maximalhöhe festlegen.	³ Stützmauern längs Gemeindestrassen dürfen die Höhe von 1.2 m, zusätzlich mit Lebhag oder aufgesetzter durchbrochener Einfriedigung 1.8 m, nicht überschreiten.
4 Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.	⁴ Im Interesse des Ortsbildes, aus Gründen des Immissionsschutzes oder bei ausserordentlichen topografischen Verhältnissen kann die Baubehörde Auflagen bezüglich Gestaltung und Lage sowie eine andere Maximalhöhe festlegen.
	⁵ Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.
§9 Anforderungen an Garagenvorplätze (§§ 42 + 53 KBV)	§ 8 Anforderungen an Garagenvorplätze (§§ 42 + 53 KBV)
1 Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.	¹ Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal in Anspruch zu nehmen.
2 Betreffend Abmessungen gelten die Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV 640 603) als Richtlinie.	² Weiter gelten die Normen der Schweizerischen Normenvereinigung (SN 640 603).
§ 9 ^{bis2)} Vorgärten, Vorplätze	§ 9 Vorgärten, Vorplätze
1 Der Bereich zwischen Gebäude und Strasse oder Trottoir ist entsprechend dem Quartier- und Strassenbild als Vorgarten oder Vorzone zu gestalten und abzugrenzen.	¹ Der Bereich zwischen Gebäude und Strasse oder Trottoir ist entsprechend dem Quartier- und Strassenbild als Vorgarten oder Vorplatz zu gestalten und abzugrenzen.
2 Zufahrten und allfällige Parkplätze dürfen das Quartierbild nicht erheblich beeinträchtigen. Soweit mit dem Quartierbild vereinbar, dürfen sie in der Regel nicht mehr als 1/3 der Anstosslänge des Grundstücks an die Strasse umfassen.	² Im Raum zwischen Strasse und Gebäude dürfen Zugänge, Zufahrten und Hartbeläge höchstens einen Drittel der gemeinsamen Grenze mit der Strasse in Anspruch nehmen.
	³ Soweit die Abgrenzung gegenüber den Strassen nicht mit einer Mauer oder einem Zaun vorgenommen wird, ist sie mit einem Lebhag herzustellen.
	⁴ Einfriedigungen sind strassen- und quartiertypisch zu erstellen.

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
2.1bis ABWASSERBESEITIGUNG	1.2 Abwasserbeseitigung
§ 9^{ter} Massgebende Grundlagen	§ 10 Entwässerungsanlagen
Für Entwässerungsanlagen in Grundstücken bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation sowie Sanierungsleitungen und Baustellenentwässerungen ist die Schweizer Norm SN 592 000 des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes (SSIV) verbindlich.	¹ Entwässerungsanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Normen und Richtlinien anerkannter Verbände entsprechen.
	² Der Neubau und Anpassungen von privaten Entwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bewilligungspflichtig.
§ 9^{quater} Anzahl der Anschlüsse	§ 11 Anzahl der Anschlüsse
Pro Grundstück wird in der Regel nur eine Anschlussleitung bewilligt. Für grössere Liegenschaften oder Gebäulichkeiten können mehrere Anschlüsse gewährt werden.	Pro Grundstück wird nur ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation bewilligt. Für grössere Liegenschaften oder Überbauungen können mehrere Anschlüsse bewilligt werden.
§ 9^{quinquies} Grundwasserbereich	
Private Entwässerungsanlagen dürfen in der Regel nicht in den Grundwasserbereich verlegt werden. Für Sammelleitungen ohne direkte Anschlüsse können Ausnahmebewilligungen erteilt werden.	
§ 9^{sexies} Kanalisationsrückbau	
Abläufe von Räumen, Plätzen und Sonderbauwerken, deren Koten unter der Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation liegen, sind mit Rückstausicherungen zu versehen.	
§ 9^{septies} Versickerung von Sauberwasser	§ 12 Versickerung von Regenwasser und Reinabwasser
1 Die Bauherrschaft ist verpflichtet, das Sauberwasser ordnungsgemäss nach den Grundsätzen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und des generellen	¹ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, das Sauberwasser ordnungsgemäss nach den Grundsätzen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und des generellen Entwässe-

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
Entwässerungsprojektes (GEP) versickern zu lassen, sofern die geologischen Verhältnisse dies erlauben.	rungsprojektes (GEP) versickern zu lassen, sofern die geologischen Verhältnisse dies erlauben, oder in ein Gewässer einzuleiten.
2 Versickerungsanlagen dienen der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in den Untergrund (Versickerungsschacht, Versickerungsgraben). Sie bedürfen der Zustimmung der kantonalen Instanz.	² Versickerungsanlagen dienen der Einleitung von unverschmutztem Abwasser oder Regenwasser in den Untergrund (Versickerungsschacht, Versickerungsgraben). Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Instanz.
2.2 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT	1.3 Sicherheit und Gesundheit
§ 10 Geländer und Brüstungen (§ 54 KBV)	§ 13 Geländer und Brüstungen (§ 54 KBV)
Für die Gestaltung und Dimensionierung von Geländern und Brüstungen gelten als Richtlinien die entsprechenden Normen und Empfehlungen des SIA.	Für die Gestaltung und Dimensionierung von Geländern und Brüstungen gelten die Normen und Empfehlungen des SIA.
§ 11 Wärme- und Schallisolation (§ 56 KBV)	
1 Der Wärme- und Kälteschutz richtet sich nach der kantonalen Energiegesetzgebung.	
2 Für die Schallisolation gelten die Normen und Empfehlungen des SIA als Mindestanforderung.	
§ 12 Abstellräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV)	§ 14 Abstellräume in Mehrfamilienhäusern (§ 57 KBV)
1 Bei Mehrfamilienhäusern sind zu jeder Wohnung trockene Abstellräume von mindestens 10 % der Bruttogeschossfläche zu erstellen.	¹ Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen sind zu jeder Wohnung trockene Abstellräume von mindestens 10 % der Bruttogeschossfläche zu erstellen.
2 Die Häuser haben zusätzlich ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.	² Sie haben zusätzlich ebenerdig oder mittels Rampe zu erreichende ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
	³ Für Velos sind Abstellräume zu schaffen gemäss der jeweils gültigen Norm SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung» des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). ¹
§ 13 Baustellen (§§ 65 + 66 KBV)	§ 15 Baustellen (§§ 65 + 66 KBV)
1 Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Baubehörde. Die Gebühr, die dem Umfang der Benützung entspricht, richtet sich nach dem städtischen Gebührentarif.	Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.
2 Die Baubehörde kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallationen verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen lassen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.	
2.3 GEMEINSCHAFTLICHE ANLAGEN	1.4 Gemeinschaftliche Anlagen
§ 14 Spielplätze und Aufenthaltsräume (§ 41 KBV)	§ 16 Spielflächen (§ 41 KBV)
1 Von den in der kantonalen Bauverordnung verlangten Spielflächen von mindestens 15 % der Bruttogeschossfläche der Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern ist mindestens $\frac{1}{4}$ als heizbare Aufenthaltsräume zu erstellen. Die Mindestgrösse eines solchen Raumes muss 25 m ² betragen.	Die Spielflächen sind sachgemäss und ihrer Zweckbestimmung entsprechend auszurüsten und dauernd zu unterhalten.
2 Die Spielflächen sind sachgemäss und ihrer Zweckbestimmung entsprechend auszurüsten und dauernd zu unterhalten.	
3 Bei Wohnsiedlungen mit mehr als 100 Wohnungen sind zusätzlich 10 % der Bruttogeschossfläche der Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern als Spielwiese auszuscheiden und zu gestalten.	

¹ Zur Zeit gilt die Norm SN 640 065 «Leichter Zweiradverkehr; Abstellanlagen, Bedarfsermittlung» vom Oktober 1996 des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
§ 14^{bis 2)} Kompostiereinlagen	
Beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern von mehr als 1000 m ² Grünfläche ist genügend Platz für die Errichtung von Kompostieranlagen auszuscheiden.	
2.4 WINTERGÄRTEN	1.5 Wintergärten
§ 15 Begriff, Gestaltung	§ 17 Wintergärten
1 Wintergärten sind voll verglaste Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade angebaut sind.	¹ Wintergärten sind ausserhalb der isolierten Fassade angebaute und voll verglaste Gebäudeteile, die weder ganzjährig bewohnbar noch heizbar sind.
2 Sie sind weder ganzjährig bewohnbar noch heizbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz.	² Sie sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen und so zu gestalten, dass sie mit dem Gebäude zusammen als Einheit wirken.
3 Wintergärten sind in Grösse und Proportion auf das Gebäude abzustimmen. Sie sind so zu gestalten, dass sie mit dem Gebäude zusammen als Einheit wirken.	
§ 16²⁾	
Aufgehoben.	
§ 17²⁾	
Aufgehoben.	
§ 18²⁾	
Aufgehoben.	
§ 17²⁾	
Aufgehoben.	

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
	1.6 Nebenbauten, Nebengebäude
	§ 18 Nebengebäude und Nebenbauten (§ 19 und § 28 KBV)
	Nebengebäude und Nebenbauten im Sinne § 19 und 28 KBV sind freistehende Kleinbauten, welche: a) eingeschossig sind; b) eine Grundfläche von maximal 40 m ² aufweisen; c) eine Fassadenhöhe von maximal 3 m aufweisen und zum Hauptgebäude untergeordnet in Erscheinung treten.
2.5 ÄSTHETIK	1.7 Ästhetik
§ 19 Brandruinen und Brandmauern (§§ 54 + 63 KBV)	§ 19 Beschädigte Gebäude und Bauteile (§§ 54, 60 + 63 KBV)
1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Behörde festgesetzten Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.	¹ Durch Brand oder andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude und Bauteile sind innert einer von der Behörde festgesetzten Frist auf Kosten der Eigentümerschaft zu entfernen oder wiederherzustellen.
2 Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Gestaltungsvorschriften erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.	² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild stören, Gestaltungsvorschriften erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.
§ 20 Terrainveränderungen (§§ 20 + 63 KBV)	§ 20 Terrainveränderungen (§§ 20, 62, 63 + 63^{bis} KBV)
1 Terrainveränderungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.	¹ Terrainveränderungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen.
2 Die Baubehörde kann in begründeten Einzelfällen: - einen geringeren maximalen Böschungswinkel vorschreiben; - die Aufschüttung bis auf die Ebene verlangen, welche die angrenzenden Strassen verbindet und diese als gewachsenes Terrain bezeichnen.	² Die Baubehörde kann in begründeten Einzelfällen: - einen geringeren maximalen Böschungswinkel vorschreiben; - die Aufschüttung bis auf die Ebene verlangen, welche die angrenzenden Strassen verbindet und diese als massgebendes Terrain bezeichnen.

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
3 Terrainveränderungen zwischen der Baulinie und dem öffentlichen Strassenareal sind in der Regel nicht gestattet.	
§ 20^{bis} Gewachsenes Terrain (Planung Weitblick)	
1 Im Gebiet des Teilzonenplanes Obach, Mutten, Unter- und Oberhof (Planung Weitblick) ist das Terrain gemäss § 20 Abs. 2 Alinea 2 bis auf die Ebene aufzuschütten, welche die angrenzenden Strassen verbindet. Das aufgeschüttete Terrain wird hier generell als gewachsenes Terrain bezeichnet.	
2 Die Strassenebene ist im Erschliessungsplan mittels Meereskote festgelegt.	
3 Das massgebende Terrain (gewachsenes Terrain) für die Messung der Gebäudehöhe ist im Erschliessungsplan mittels Meereskote pro Bau- und Eckpunkte = Eckpunkte der Baulinien) festgelegt.	
§ 21 Stellung der Bauten zur Baulinie (§ 63 KBV)	
In der Regel sind Bauten im Gebiet der geschlossenen Bauweise an der Baulinie, im Gebiet der offenen Bauweise parallel zur Baulinie zu erstellen. Bestehende Bauten und die Topographie sind zu berücksichtigen.	
§ 22 Dachaufbauten auf Attikageschossen (§ 64 KBV)	
Auf Attikageschossen sind Dachaufbauten nicht gestattet.	
2.5bis SCHUTZ DER UMWELT	1.8 Schutz der Umwelt und der Natur
§ 22^{bis} Flachdächer, Begrünung	§ 21 Flachdächer, Begrünung
Die Baubehörde kann die Begrünung von Flachdächern, die keiner weiteren Nutzung als Terrasse, Verkehrsfläche etc. dienen, vorschreiben.	¹ Dächer mit einer nicht begehbaren Dachfläche von mehr als 150m ² sind energetisch möglichst vollständig zu nutzen. Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn das Ortsbild beeinträchtigt wird. - Wenn der Ertrag aufgrund der Lage nicht wirtschaftlich ist. <p>² Flachdächer, die keiner weiteren Nutzung als Terrasse, Verkehrsfläche, Fotovoltaik etc. dienen, sind zu begrünen.</p>
	<p>§ 22 Gartengestaltung und -pflege</p>
	<p>¹ Die Aussenräume sind so zu gestalten und zu pflegen, dass überwiegend Grünflächen von ökologischer Qualität, insbesondere auch mit hochstämmigen Bäumen entstehen. Es sind vorzugsweise einheimische Pflanzen zu verwenden. Neupflanzungen invasiver Neophyten nach der «Strategie Bekämpfung und Kontrolle von Neophyten im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2013/436 vom 12. März 2013) sind nicht zulässig.</p>
	<p>² Bestehende Gärten, Grünanlagen und Baumbestände, die für das Orts-, Landschafts- und Strassenbild oder biologisch sehr wertvoll sind, sind soweit möglich zu erhalten und zu pflegen.</p>
	<p>³ Werden bei Neu-, An- und Umbauten Eingriffe in den Aussenraum vorgenommen, kann die Baubehörde Umgebungs- und Bepflanzungspläne verlangen.</p>
<p>2.6 AUSNAHMEN</p>	<p>1.9 Ausnahmen</p>
<p>§ 23 Ausnahmen (§ 138 PBG)</p>	<p>§ 23 Ausnahmen (§ 138 PBG)</p>
<p>1 Abgesehen von den in diesem Reglement besonders genannten Ausnahmegewilligungen kann die Baubehörde bei ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften dieses Reglementes gewähren, wenn ihre Einhaltung eine unverhältnismässige Härte bedeutet und weder öffentliche noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.</p>	<p>¹ Abgesehen von den in diesem Reglement besonders genannten Ausnahmegewilligungen kann die Baubehörde bei ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften dieses Reglementes gewähren, wenn ihre Einhaltung eine unverhältnismässige Härte bedeutet und weder öffentliche noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.</p>
<p>2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkelt werden können (§ 138 PBG).</p>	<p>² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkelt werden können (§ 138 PBG).</p>

RECHTSGÜLTIGES BAU- UND ZONENREGLEMENT	BAUREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN (STAND 21. APRIL 2020)
DRITTER TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN	DRITTER TEIL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBE- STIMMUNGEN
§ 57 Verfahren	
1 Die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglementes (1. Teil) werden nach den Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 ¹) erlassen.	
2 Die Zonenvorschriften (2. Teil) unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes ²).	
§ 58 Inkrafttreten	§ 24 Inkrafttreten
1 Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 29. August 1985 in Kraft.	¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt amin Kraft.
2 Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.
§ 59 Aufhebung des alten Rechts	§ 25 Aufhebung des alten Rechts
1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 13. März/26. Juni 1984.
2 Insbesondere werden aufgehoben a) Baureglement vom 1. September 1977 b) Brühlreglement vom 26. Juni / 23. September 1969 c) Reglement über das Verfahren in Bau- und Kanalisationssachen d) Baureglement vom 24. Juni 1938 / August 1968 / November 1972 / 3. November 1981 (Strassen- und Kanalisationsreglement) mit Ausnahme der §§ 16a bis 16c (siehe Anhang 1).	
3 Aufgehoben.	